

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Karlshuld, Hauptstraße 68, 86668 Karlshuld

Vorhaben: Ersatzneubau einer Verrohrung eines Entwässerungsgrabens in Karlshuld

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Karlshuld beabsichtigt als Bau- und Vorhabensträger den Ersatzneubau einer Verrohrung eines Entwässerungsgrabens (Graben 129c) im Zuge der Erschließung des neuen Feuerwehrgerätehauses in Karlshuld. Durch diese Maßnahme werden die Flurnummern 18/6 und 18/9 (öffentliche Flächen, z.T. öffentliches Wegenetz) sowie 17 und 18 (private Fläche) der Gemarkung Karlshuld berührt. Die Erschließung ist aufgrund der Fahrbahnbreite des bestehenden Wirtschaftsweges mit einer Kronenbreite von ca. 4,25 m (mit direkt angrenzender Schutzeinrichtung) bereits nach den geltenden Richtlinien nicht mehr regelkonform gegeben. Für die Anbindung des Feuerwehrhauses ist es zudem erforderlich, dass die Zufahrtsstraße entsprechend den Anforderungen für die Belange der Feuerwehr ausgebaut wird. Demzufolge muss auch der vorhandene Durchlass des Grabens 129c verlängert werden. Die vorhandene Verrohrung mit einer Länge von ca. 7,50 m ist für die Anlage der geplanten Fahrbahn nicht ausreichend.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten den Antragsunterlagen vom 15.02.2023 entnommen werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar und für dieses ist nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen, da es sich um die kleinräumige Verrohrung eines Baches handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 08.05.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

O b e r v e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z